

Q.  
B e r i c h t

der zweiten Deputation der ersten Kammer,

das Decret vom 25. Mai 1833. die Abnahme der Steuerhauptrechnungen auf die Jahre 1828. 1829. und 1830. betreffend.

Eingegangen am 30. Mai 1834.

Allerhöchstes Decret, No. 62. Landtags-Acten I. Abth. 2. Band. S. 625.

Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, Beilage zur III. Abth. 2te Samml. S. 269. ff.

Protocoll der zweiten Kammer vom 5. Mai 1834. III. Abth. 3. Bd. S. 636. ff.

Nach der frühern Verfassung wurden nach Ablauf jeder Bewilligungs-Periode die Steuerhauptrechnungen nebst Unterlagsrechnungen, nachdem dieselben zuvorst von der Oberrechnungs-Deputation examinirt worden waren, den Ständen zur Durchsicht und Prüfung vorgelegt, zu welchem Geschäft eine besondere ständische Deputation niedergesetzt wurde. Durch das höchste Decret vom 25. Mai v. J. (No. 62.) sind nun die bereits bei der Oberrechnungs-Deputation examinirten Steuerhauptrechnungen auf die Bewilligungs-Periode der Jahre 1828. 1829. und 1830. der jetzigen Ständerversammlung ebenfalls zur Prüfung überwiesen worden und es hat die zweite Deputation der zweiten Kammer dieselben untersucht und dabei keine Erinnerungen zu machen gehabt, worauf denn die zweite Kammer den Antrag ihrer Deputation die Kammer möge sich mit der Vorlage der fraglichen Rechnungen zufrieden gestellt erklären angenommen hat.

Die unterzeichnete Deputation hat diese Rechnungen gleichfalls einer Prüfung unterworfen und gefunden, daß die Einnahmen und Ausgaben mit der ständischen Bewilligung auf jene Jahre übereinstimmen und daß, so viel die erstern betrifft, die Uebertragung der nach den frühern Rechnungen sich ergebenden Bestände richtig erfolgt, die bewilligten Abgaben, so wie die Reste auf frühere Bewilligungen gehörig eingebracht, und die auf dieselben angewiesenen

Beilage zur zweiten Abtheilung. 2. Samml.